



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Hinweis zum Führen des Ausbildungsnachweisheftes nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

Bitte beachten Sie, dass das
Ausbildungsnachweisheft sowohl in digitaler als auch
in schriftlicher Form geführt werden kann.

Zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist es
erforderlich, das Ausbildungsnachweisheft im
Original, unterschrieben von der/dem
Auszubildenden sowie der Ausbilderin/dem
Ausbilder, bei der Bayerischen Landesärztekammer
einzureichen.

Den entsprechenden Antrag auf Zulassung zur
Abschlussprüfung erhalten Sie zu gegebener Zeit
entweder durch die Bayerische Landesärztekammer
(Winterprüfung) oder von der Berufsschule
(Sommerprüfung).

gez. BLÄK
Abteilung MedAss-Ausbildung